



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 27

Donnerstag, den 7. Juli

1988

Baugesuche, die im Monat Juni 1988 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Fritz Kager, Poststraße 15, 8490 Windischbergdorf; Anbau an das best. Wohnhaus. — Georg Fuchs, Wolfsriegelweg 4, 8497 Neukirchen b. Hl. Blut; Erweiterung und Umbau einer Arztpraxis mit Doppelgarage. — Hermann Kopp, Bergweg 2, Schwarzenbach, 8496 Lam; Wohnhausumbau. — Ludwig Breu, Mittelzellweg 5, Kammerdorf, 8491 Windischbergdorf; Anbau einer Garage und Aufstockung der Garagen. — Wilhelm Schmid, Arnulfstraße 18, 8495 Roding; Dachbodenausbau mit Erstellung von Dachgauben. — Aral AG, Bochum, Wittener Straße 45, 4630 Bochum 1; Aufstellung eines Transparentmastens in Roding. — Anton Hofinger, Oberkreith 14, 8495 Roding; Neubau eines Ausstellungs- und Verkaufs-Pavillon. — Max Zangl, Golterstraße 11, 7316 Köngen am Neckar; Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Waldmünchen. — Josef Stauber, Tannenweg 3, 8492 Furth i. Wald; Anbau an das best. Wohnhaus.

Carl Stahl, Bavariastraße 17, 8411 Falkenstein; Neubau eines Schreinergebäudes mit Garage und Dreikammerausfallgrube. — Helmut Kellner, Dr.-Josef-Kiener-Straße 1, 8411 Falkenstein; Errichtung einer Einstützen-Tankstellenüberdachung. — Günther Hallermeier, Willetsstetten 6, 8411 Zell; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage. — Günther Habel, Anton-Bruckner-Straße 18, 8490 Cham; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage. — Raiffeisenbank eG, Maximilianstraße 2, 8497 Neukirchen b. Hl. Blut; Anbau Raiffeisenbank. — Siegfried Kohlbeck, Waldschmidtstraße 12, 8493 Kötzing; Fassadenänderung im Erdgeschoß. — H. H. Weibischhof Karl Flügel, Frauenbergweg 3, 8411 Wald; Anbau eines Balkons an das best. Wohnhaus in Roßbach. — Alois Fischer, Ottenzell, Mittagsteinstraße 14, 8491 Arrach; Erneuerung des Dachstuhls, Änderung der Außenansicht.

Franz Hornik, Hammühlweg 1, 8411 Zell; Errichtung eines Bades über der Garage, Einbau einer Speise mit Umbau des Treppenhauses, Aufbau zweier Schleppgauben und Anbau eines Balkons. — Brauerei Röhl, Heerstraße 11/13, 8440 Straubing; Errichtung einer Werbeanlage. — Artur Koch, Freiherr-von-Schacky-Straße 6, 8493 Kötzing; Anbau eines Kellers, Überdachung der best. Garagen. — Autohaus Cham, Fa. Zehder & Franz, Janahofer Straße 1, 8490 Cham; Neubau eines Parkplatzes. — Josef Stanglmeier, Münchener Straße 14-16, 8423 Abensberg; Neubau von 9 Reihengaragen als Fertigaragen in Cham. — Vereinigte Sparkassen im Landkreis Cham, Schwanenstraße 2, 8490 Cham; Abbruch der Haupt- und Nebengebäude.

Josef Alt, Stettiner Straße 30, 4400 Münster; Anbau einer Garage an das best. Wohnhaus in Löwendorf. — Josef Stelzer, Ortsstraße 16, Großbergdorf, 8491 Pemfling; Anbau an ein best. Wohnhaus, Neubau einer Doppelgarage. — SV Michelsdorf, Ringstraße 25, 8490 Cham; Anbau eines Aufenthaltsraumes mit VW und Geräteraum. — Xaver Bucher, Fliederstr. 2, Loibling, 8490 Cham; Wohnhausumbau, Anbau eines Holzbalkons und Garagenüberdachung.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 5. Juli 1988

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

402 — 642/12

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Cham, Waffenbrunn und Willmering (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung von Windischbergdorf (Stadt Cham vom 28. 6. 1988)

Das Landratsamt Cham erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — (BayRS 753-1-I) zuletzt geändert am 10. 12. 1987 (GVBl. S. 426) folgende

Verordnung:

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Monat Juni 1988. — Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Cham, Waffenbrunn und Willmering für die öffentliche Wasserversorgung von Windischbergdorf.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Verordnung über weitere Verkaufssonntage aus Anlaß von Märkten in der Stadt Cham. — Öffentliche Ausschreibung des Marktes Eschlkam über den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Warzenried — Jägershof. — Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1988 des Schulverbandes Rötze.

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Windischbergdorf, Stadt Cham werden in den Gemeinden Cham, Waffenbrunn und Willmering die in § 2 näher umschriebenen drei Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Die drei Schutzgebiete bestehen aus
10 Fassungsbereichen
3 engeren Schutzzonen

- (2) Die Fassungsbereiche umschließen:

Im Schutzgebiet „Preißer-Quelle“

Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 154/2 und 169 der Gemarkung Kolmburg.

Im Schutzgebiet Windischbergdorf-West/Ost

beim Fassungsgebiet der Quelle 1

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1670, 1671/3 und 1679 der Gemarkung Windischbergdorf sowie einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 169 der Gemarkung Kolmburg.

beim Fassungsgebiet der Quelle 2

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1300/2 und 1664/2 der Gemarkung Windischbergdorf,

beim Fassungsgebiet der Quelle 3

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1663 und 1664/2 der Gemarkung Windischbergdorf,

beim Fassungsgebiet der Quelle 4

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1663 der Gemarkung Windischbergdorf,

beim Fassungsgebiet der Quelle 5

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1663 der Gemarkung Windischbergdorf,

beim Fassungsgebiet der Quelle 6

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1665/2 der Gemarkung Windischbergdorf,

beim Fassungsgebiet der Quelle 1 a

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1301, 1309/1 und 1309/2 der Gemarkung Windischbergdorf,

beim Fassungsgebiet der Quelle 2 a

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1309 und 1312 der Gemarkung Windischbergdorf,

Im Schutzgebiet Windischbergdorf-Süd

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1641 der Gemarkung Windischbergdorf und einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1153 der Gemarkung Willmering.

(Alle Fassungsgebiete haben eine trapezförmige Fläche, deren Länge vom unteren Ende der Fassung 50 m hangaufwärts reicht und deren obere Breite 30 m und untere Breite 10 m beträgt.)

- (3) Die engeren Schutzzonen umschließen:

Im Schutzgebiet „Preißer-Quelle“

die Grundstücke Fl.-Nrn. 149, 150 und 154/2 sowie Teile

der Grundstücke Fl.-Nrn. 135, 144, 145, 146, 147, 148, 151, 152, 153, 154, 154/3 und 169 der Gemarkung Kolmburg.

Im Schutzgebiet Windischbergendorf-West/Ost

die Grundstücke Fl.-Nrn. 1171, 1300/5, 1301, 1302/2, 1303/2, 1303/4, 1303/5, 1309/3, 1310/1, 1662, 1663, 1664, 1665, 1665/1, 1665/2, 1667, 1668, 1668/3, 1671/3, 1673/2 und 1679 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1170, 1172, 1300/2, 1302, 1303, 1308, 1309, 1309/1, 1311, 1312, 1653, 1663/2, 1664/2, 1668/2, 1669, 1670, 1671, 1671/4, 1672, 1673, 1674, 1675, 1675/2 und 1676 der Gemarkung Windischbergendorf sowie einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 169 der Gemarkung Kolmburg.

Im Schutzgebiet Windischbergendorf-Süd

die Grundstücke Fl.-Nrn. 1643, 1643/1, 1643/2, 1643/3, 1643/4, 1643/5, 1643/6, 1643/7, 1643/8, 1643/27, 1645/2, 1645/3, 1646/16 und 1646/17 der Gemarkung Windischbergendorf sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1260, 1261,

1262, 1644, 1645 und 1647 der Gemarkung Windischbergendorf sowie 1153, 1153/2 und 1155 der Gemarkung Willmering.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Cham und bei den Stadtwerken Cham niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 – 1.4	verboten	—
1.2 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgende Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm		verboten
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben		verboten
1.6 Massentierhaltung		verboten
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten
2. Sonstige Bodennutzungen		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen zu versenken oder zu versickern		verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen

Entspricht Zone	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone
	I	II

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau		verboten
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen (auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegen-schaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hinge-wiesen.)		verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu be-treiben		verboten

6. Betreten

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der An-lagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte füh-ren würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht ent-gegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schrift-form.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemei-nheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung er-fordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vor-schriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, daß die Gren-zen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstel-len oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung, Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt oder die ord-

verboten, außer durch Befugte

nungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3 und 4, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung oder Aus-gleich zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vor-nimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingun-gen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 28. Juni 1988

Landratsamt Cham
Girmindl. Landrat

6-64

Öffentliche Ausschreibung

Der Markt Eschlkam, vertreten durch Herrn Bürgermeister Breu, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung

den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Warzenried – Jägershof

öffentlich aus.

Im wesentlichen gelangen folgende Arbeiten zur Durchführung:

Oberbodenarbeiten	7.000 m³
Erdarbeiten	20.000 m³
Frostschutzmaterial	8.000 m³
Bitu-Tragschicht	11.500 m²
Asphaltfeinbeton	11.500 m²

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihr Angebot bis spätestens

Freitag, den 22. 7. 1988 / 11.00 Uhr

beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zi.-Nr. 110, einzu-
reichen. Die Angebotseröffnung findet im Besprechungszim-
mer Nr. 203, II. Stock, statt.

Die Schutzgebühr in Höhe von 30,- DM ist auf das Kto.-Nr.
400 610 bei der Raiffeisenbank Warzenried einzuzahlen.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Freitag, den 8. 7. 1988
von der Tiefbauabteilung Zi.-Nr. 211 bezogen werden.

Eschlkam, den 4. Juli 1988

Gemeinde Eschlkam
Bren, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 23. 6. 1988 eine
**Verordnung über weitere Verkaufssonntage aus Anlaß von
Märkten in der Stadt Cham**

erlassen.

Die Verordnung ist genehmigungsfrei und tritt am Tage nach
ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt im Rathaus, Zimmer 12, während der
allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Cham, den 30. Juni 1988

Stadt Cham

Hackenspieler, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Schulverbandsausschuß Rötze hat am 8. Juni 1988 die
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötze für das Haushalts-
jahr 1988 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar
1988 in Kraft.

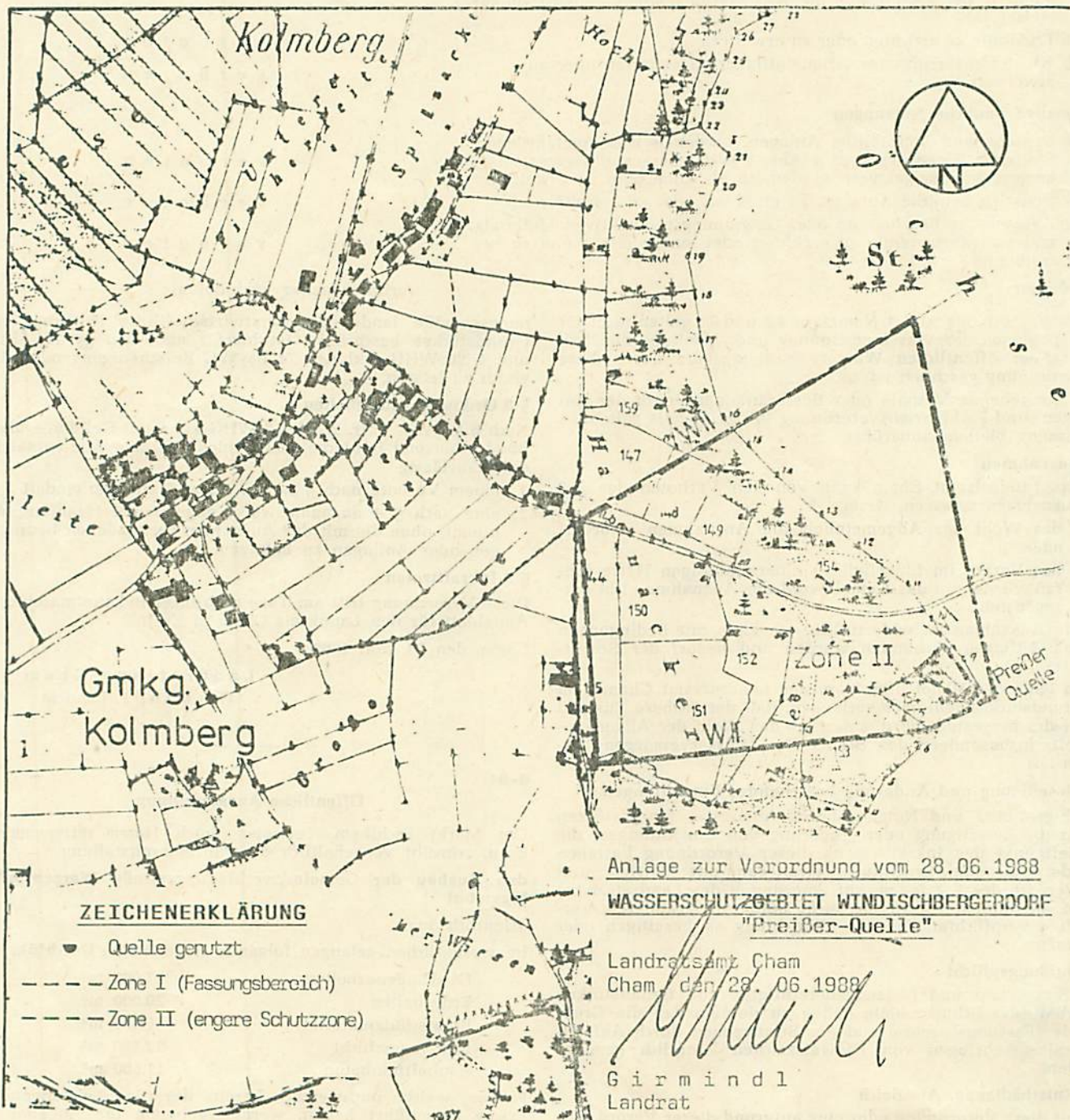
Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9
BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71
und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schr. des
Landratsamtes Cham vom 28. 6. 1988).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während
des ganzen Jahres im Rathaus (Zimmer Nr. 6) innerhalb der
allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rötze, den 1. Juli 1988

Schulverband Rötze

Zisler, 1. Bürgermeister
und Schulverbandsvorsitzender



ZEICHENERKLÄRUNG

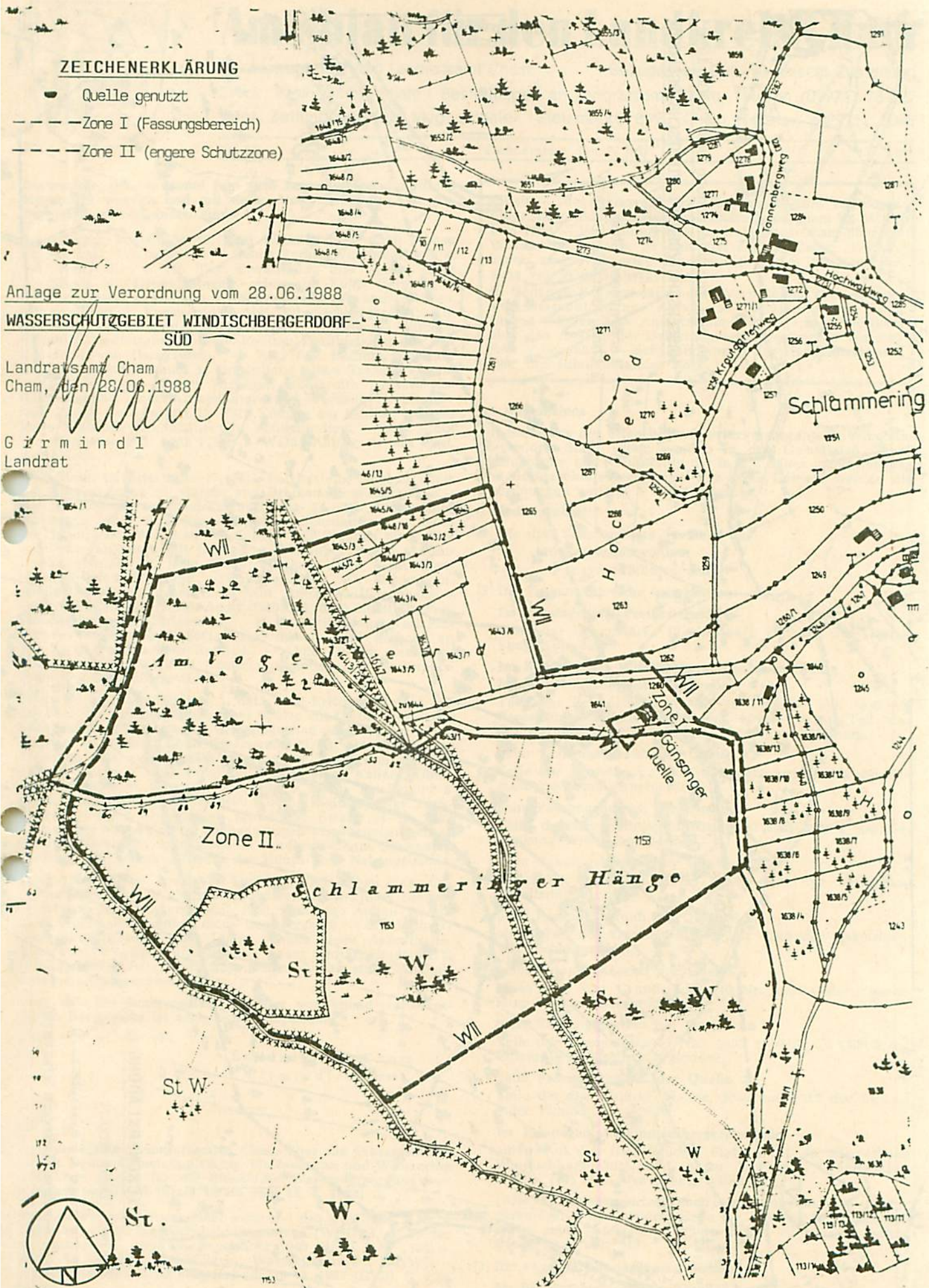
- Quelle genutzt
- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)

Anlage zur Verordnung vom 28.06.1988

**WASSERSCHUTZGEBIET WINDISCHBERGERDORF-
SÜD**

Landratsamt Cham
Cham, den 28.06.1988

Girmindl
Landrat





Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 35

Donnerstag, 24. Oktober 2019

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung des Landratsamtes Cham zur Änderung der Verordnung vom 28.06.1988 über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Cham, Waffenbrunn und Willmering, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung Windischbergerdorf, Stadt Cham, Landkreis Cham 109
- Verordnung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet Engelshütt im Markt Lam vom 17.07.1980, in Kraft getreten am 26.07.1980 vom 21.10.2019 112
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Stadt Bad Kötzing Aufhebung des Sperrbezirks 112

Verordnung des Landratsamtes Cham zur Änderung der Verordnung vom 28.06.1988 über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Cham, Waffenbrunn und Willmering, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung Windischbergerdorf, Stadt Cham, Landkreis Cham vom 17.10.2019

Kennzahlen der Schutzgebiete
2210674200032
2210674200033

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66), geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 28.06.1988 wird aufgehoben, soweit sie sich auf die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Quellgebiet Windischbergerdorf-Süd (Gänsangerquelle) bezieht.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
9 Fassungsbereichen (WI)
2 engeren Schutzzonen (WII).
- (2) **Die Fassungsbereiche umschließen:**
Im Schutzgebiet „Preißerquelle“
Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 154/2 und 169 Gemarkung Kolmburg.

Im Schutzgebiet Windischbergerdorf-West/Ost

beim Fassungsgebiet der Quelle 1

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1670, 1671/3 und 1679 der Gemarkung Windischbergerdorf sowie einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 169 der Gemarkung Kolmburg.

beim Fassungsgebiet der Quelle 2

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1300/2 und 1664/2 der Gemarkung Windischbergerdorf.

beim Fassungsgebiet der Quelle 3

Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1663 und 1664/2 der Gemarkung Windischbergerdorf.

beim Fassungsgebiet der Quelle 4

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1663 der Gemarkung Windischbergerdorf.

beim Fassungsgebiet der Quelle 5

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1663 der Gemarkung Windischbergerdorf.

beim Fassungsgebiet der Quelle 6

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1665/2 der Gemarkung Windischbergerdorf.

beim Fassungsgebiet der Quelle 1a

einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1301, 1309/1 und 1309/2 der Gemarkung Windischbergerdorf.

beim Fassungsgebiet der Quelle 2a

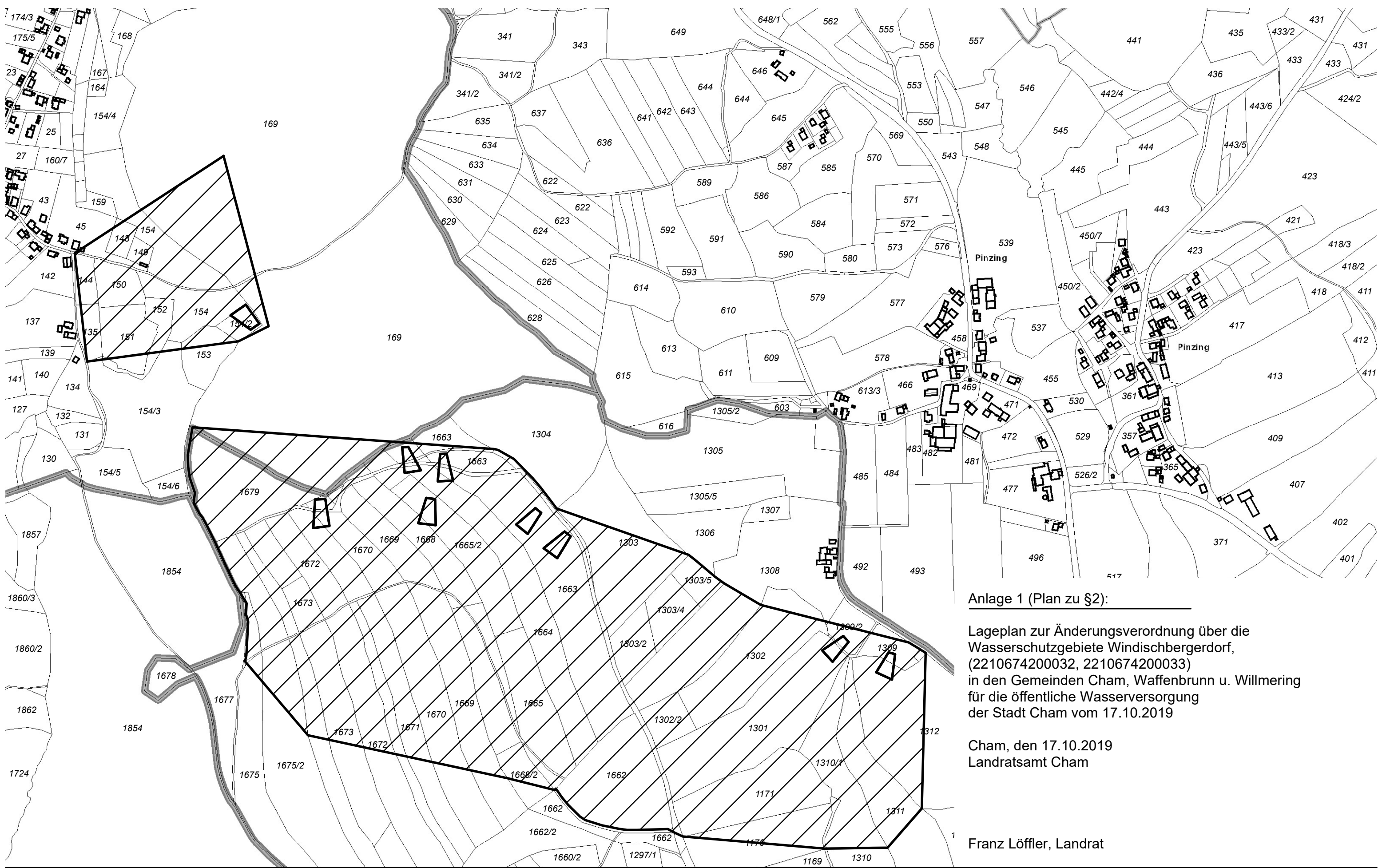
Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1309 und 1312 der Gemarkung Windischbergerdorf.

(Alle Fassungsgebiete haben eine trapezförmige Fläche, deren Länge vom unteren Ende der Fassung 50 m hangaufwärts reicht und deren oberer Breite 30 m und untere Breite 10 m beträgt.)

- (3) **Die engeren Schutzzonen umschließen:**

Im Schutzgebiet „Preißer-Quelle“

die Grundstücke Fl.-Nrn. 149, 150 und 154/2 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 135, 144, 145, 146, 147, 148, 151, 152, 153, 154, 154/3 und 169 der Gemarkung Kolmburg.



Stand: 17.10.2019

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende

- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze

- Fassungsbereich
- engere Schutzzone
- weitere Schutzzone
- festgesetzte Schutzzone



1:6.500



Anlage 1 (Plan zu §2):

Lageplan zur Änderungsverordnung über die Wasserschutzgebiete Windischbergerdorf, (2210674200032, 2210674200033) in den Gemeinden Cham, Waffenbrunn u. Willmering für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cham vom 17.10.2019

Cham, den 17.10.2019
Landratsamt Cham

Franz Löffler, Landrat

Im Schutzgebiet „Windischbergerdorf-West/Ost
die Grundstücke Fl.-Nrn. 1171, 1300/5, 1301, 1302/2, 1303/2, 1303/4, 1303/5, 1309/3, 1310/1, 1662, 1663, 1664, 1665, 1665/1, 1665/2, 1667, 1668, 1668/3, 1671/3, 1673/2 und 1679 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1170, 1172, 1300/2, 1302, 1303, 1308, 1309, 1309/1, 1311, 1312, 1653, 1663/2, 1664/2, 1668/2, 1669, 1670, 1671, 1671/4, 1672, 1673, 1674, 1675, 1675/2 und 1676 Gemarkung Windischbergerdorf sowie einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 169 der Gemarkung Kolmberg.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 im Landratsamt Cham und bei den Stadtwerken Cham niedergelegt; Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Cham, den 17.10.2019 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlage 1 (Bestandteil der Änderungsverordnung):

Anlage 1 (Plan zu § 2):

Lageplan im Maßstab 1:6.500 zur Verordnung des Landratsamtes Cham vom 17.10.2019 über die Änderung der Verordnung vom 28.06.1988 über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Cham, Waffenbrunn und Willmering, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung Windischbergerdorf, Stadt Cham, Landkreis Cham

Cham, den 17.10.2019 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet Engelshütt vom 17.07.1980, in Kraft getreten am 26.07.1980, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 21.10.2019 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Stadt Bad Kötzing Aufhebung des Sperrbezirks

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 20.12.2017, Az.: VerbrS-5651-2017.2, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 47 vom 21.12.2017, bezüglich der Errichtung des Sperrbezirks Bad Kötzing (betroffene Ortschaften: Stadt Bad Kötzing mit den Ortsteilen Berghäusl b. Weißenregen, Dachsenbühl, Hafenberg, Hofmannsgütl, Klobighof, Regenstein, Sackenried, Weißenregen, Ludwigsberg b. Bad Kötzing und Ludwigsturm b. Bad Kötzing sowie Gemeinde Blaubach mit den Ortsteilen Gmündt, Harras b. Bad Kötzing, Pulling b. Bad Kötzing und Lernbecher-Mühle.
2. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 16.10.2019 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet Engelshütt im Markt Lam vom 17.07.1980, in Kraft getreten am 26.07.1980 vom 21.10.2019

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) folgende Verordnung: